



Vereinssatzung **der Sportvereinigung 1897 Cannstatt e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Sportvereinigung 1897 Cannstatt e.V., als Abkürzung Spvgg Cannstatt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart-Bad Cannstatt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt eingetragen. Die Farben des Vereins sind rot-weiß.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Sportinteressierte, die eine Mitgliedschaft im Verein anstreben, sich vom Sportangebot aber erst überzeugen wollen, können bis zu fünfmal in drei aufeinanderfolgenden Monaten probeweise am jeweiligen Sportbetrieb teilnehmen. Diese „Schnupperteilnahme“ ist gebührenfrei, der Versicherungsschutz ist gewährleistet.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe und Anerkennung des Aufnahmeantrags beim Vorstand oder der Geschäftsstelle. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
6. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Die Mitgliedschaft und die Ausübung von Funktionen in einem anderen Verein, ist dem Vorstand auf Verlangen bekannt zu geben

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.



2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen;
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren;
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung etc.)
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet (siehe Beitragsordnung).

Zu zahlen sind:

 - a. bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
 - b. ein Jahresbeitrag,
 - c. zur Deckung von abteilungsspezifischen Kosten können die betreffenden Abteilungen einen Abteilungsbeitrag erheben.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
3. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
4. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 31.12. des laufenden Jahres schriftlich zu kündigen.



5. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von



einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Vereinsrat

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich im ersten Halbjahr einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Eine Einladung über die Vereinszeitung und über die persönliche E-Mailadresse ist ebenfalls möglich.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit



Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 1/3 der an- wesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit erkennen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts des Vorstandes;
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen;
- c) Entlastung des Vorstandes und des Vereinsrates;
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 11, Absatz 1 a-e, Bestätigung nach § 11, Absatz f und § 13 und Wahl des Vereinsrates nach § 12, Absatz 1 c-g;
- e) Wahl der Kassenprüfer/-innen;



- f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 5 der Vereinssatzung;
- g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus sechs Personen:

Aufgabengebiet:

- | | |
|-----------------------------------|---|
| a) Der/die erste Vorsitzende | allgemeine Organisation, Finanzen |
| b) der/die stellv. Vorsitzende | Zusammenarbeit mit den Abteilungen |
| c) der/die stellv. Vorsitzende | allgemeine Aufgaben, nach Bedarf |
| d) der/die stellv. Vorsitzende | Platzanlage, Arbeitsdienste,
Belegung/Vermietung |
| d) der/die Schriftführer/in | Elektronische Datenablage, IT |
| e) der/die Vereinsjugendleiter/in | Vereinsjugend |

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000 Euro für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des Vereinsrats hierzu erteilt ist.

2. Der Vorstand regelt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung



- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsrates
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
3. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet in folgendem Rhythmus gewählt:
- In den Jahren mit geraden Jahreszahlen (0, 2, 4, 6, 8) der/die 1. Vorsitzende, ein/e Stellvertretende(r) Vorsitzender/in, der/die Vereinsjugendleiter/in (Bestätigung, siehe § 13);
 - In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen (1, 3, 5, 7, 9) zwei stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in.

Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder ein/eine Stellvertreter/in anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit kann ein Beschluss nur mit der Mehrheit erfolgen.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung, zu der zu beschließende Regelung erklären.



§ 12 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat des Vereins besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes;
 - b) den Abteilungsleitern;
 - c) der Frauenvertreterin;
 - d) dem/der Sozialreferent/in;
 - e) zwei Beisitzern;
 - f) den Abteilungsleitern
 2. Der Vereinsrat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000,00 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
 3. Die einzelnen Vereinsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, in folgendem Rhythmus gewählt:
 - In den Jahren mit geraden Jahreszahlen (0, 2, 4, 6, 8), die Frauenvertreterin, ein/e Beisitzer/in
 - In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen (1, 3, 5, 7, 9), der/die Sozialreferent/in, ein/e Beisitzer/in
- Die Vereinsratsmitglieder bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vereinsrats vorzeitig aus, so wählt der Vereinsrat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungsversammlungen der einzelnen Abteilungen des Vereins gewählt.
4. Ebenfalls Mitglieder des Vereinsrats sind die Leiter der Sportgruppen, wie z.B. Yoga und Eltern/Kind (diese Personen werden wie die Abteilungsleiter nicht von der Mitglieder-Jahreshauptversammlung gewählt).



5. Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vereinsratssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung ein/e stellvertretende/r Vorsitzende des Vereins lädt zur Vereinsratssitzung schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. In der Einladung soll auch eine „voraussichtliche Tagesordnung“ angegeben werden. Der Vereinsrat muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder des Vereinsrats die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Vereinsratsmitglieder, die die Einberufung des Vereinsrats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Vereinsrat selbst einzuberufen.
6. Die Vereinsratssitzungen werden vom/von dem/der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter, geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter/die Leiterin mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft. Übt die Jugendversammlung ihr Vorschlagsrecht zu einer Jugendordnung nicht oder nur teilweise aus, kann das der Vorstand übernehmen bzw. ergänzen.

3. Der/die Jugendleiter/in gehört dem Vorstand an. Er/sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.



§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Vereinssatzung kann sich der Verein eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Für den Erlass dieser und eventuell weiterer Ordnungen ist der Vereinsrat zuständig. Die Vereinssatzung und Änderungen dazu können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitliche Begrenzung der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
4. Ausschluss gemäß § 6 Abs. 4 der Vereinssatzung.

§ 16 Kassenprüfer/in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer/innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen sofort dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.



§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und die stellvertretende/n Vorsitzende/n gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt/Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports verwenden darf.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Vereinssatzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.06.2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Vereinssatzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Es wird auf die gültigen Fassungen der Finanzordnung, der Beitragsordnung, der Ehrungsordnung und der Jugendordnung und der darin ergänzenden Bestimmungen verwiesen.

Stuttgart-Bad Cannstatt, den 26.06.2025

gez. Klaus Stötzer

Ort, Datum

Erster Vorsitzender

gez. Joachim Hoffmann

gez. Matthias Schneider

gez. Thomas Sprandel

stv. Vorsitzender

stv. Vorsitzender

stv. Vorsitzender